



Rechtsanwalts- und Steuerkanzlei

Rechtsanwälte Fachanwälte Steuerberater
Knaackstraße 22/24 - 10405 Berlin
www.rkkm.de
030 - 48 48 82- 0

FAMILIENRECHT

Unterhaltsreform kommt!

- Newsbeitrag vom 05.11.2007 -

Mehreren Presseberichten zufolge haben die Familienpolitiker von Union und SPD anscheinend einen Kompromiss bei der im Sommer verschobenen Unterhaltsreform erzielt. Die neuen Regeln sollen demnach bereits ab dem 1. Januar 2008 in Kraft treten. Eine Verabschiedung der Reform durch den Bundestag ist noch in dieser Woche geplant.

Im Zentrum der Reform steht vor allem die Besserstellung unterhaltsberechtigter Kinder. Vom Jahr 2008 an sollen alle Kinder die gleichen Ansprüche auf Unterstützung haben. Dies soll unabhängig davon gelten, ob Kinder aus der ersten, einer weiteren Ehe oder aus einer nicht ehelichen Beziehung stammen.

Die Besserstellung von Kindern wird vor allem dadurch verwirklicht, dass diese bei einer Unterhaltsberechnung zuerst bedient werden. Kinder stehen dann im so genannten ersten Rang. Rangfragen sind immer dann entscheidend, wenn das Einkommen des Unterhaltsverpflichteten nicht dazu ausreicht, die Ansprüche aller Unterhaltsberechtigten zu befriedigen. Im zweiten Rang sollen dann Eltern stehen, die ein minderjähriges Kind betreuen, egal ob die Kinder aus einer Ehe oder einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft stammen. Vor allem gegen diesen Punkt hatte es in der Vergangenheit verschärft Widerspruch auf Seiten der Union gegeben. Im zweiten Rang stehen geschiedene Ehegatten bei einer Ehe von langer Dauer. Sonstige Ehepartner ohne Kinder stehen schließlich im dritten Rang.

Die Reform wird außerdem in wesentlich höherem Maße als bisher die Verpflichtung von Unterhaltsberechtigten mit sich bringen, nach einer Ehescheidung selbst für ihren Lebensunterhalt zu sorgen. Die früher im Unterhaltsrecht verankerte "Lebensstandardgarantie" wird es spätestens nach In-Kraft-Treten der Reform nicht mehr geben.

Die Unterhaltsreform war im Sommer diesen Jahres nach einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes gestoppt worden, wonach die unterschiedliche Dauer der Unterhaltsansprüche für die Betreuung ehelicher und nichtehelicher Kinder verfassungswidrig ist (vgl. [News-Artikel vom 31.05.2007](#)). Durch diesen Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes wurden die Sozialdemokraten in ihrer Argumentation erheblich unterstützt.

Sebastian Weiß
Fachanwalt für Familienrecht